

Satzung

der Gemeinde Manderscheid über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach den §§ 25 und 26 BBauG

19. März 1970

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 24 der Gemeindeordnung - GO - (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 25. 9. 1964 (GVBl. S. 145) wird auf den Beschluß der Gemeindevertretung Manderscheid vom 3. Dezember 1969 und mit Genehmigung des Landratsamtes Berncastel-Wittlich vom 5. März 1970 (Az.: 6c - 610-04-88) für die Gemeinde Manderscheid folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Vorkaufsrechtes

(1) Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr an dem in Abs. 3 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 BBauG zu.

(2) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht an bebauten Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BBauG in Sanierungsgebieten zu. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Satzung gelten die innerhalb des in Abs. 3 näher bezeichneten Gebietes vorhandenen bebauten Grundstücke.

(3) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht gemäß § 2 dieser Satzung in dem Bebauungsgebiet "Auf dem Brühl" zu, für das durch Beschluß vom 15. 7. 1966 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Dieses Teilbebauungsgebiet "Auf dem Brühl" umfaßt alle Grundstücke der Fluren 14 und 15 östlich der Landesstraße 46 der Gemarkung Manderscheid sowie aus Flur 12 die Parz.-Nr. 61 und 62 bis 65 und 102 bis 106.

§ 2

Umfang der Vorkaufsrechte

(1) In dem in § 1 Abs. 1 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiete steht der Gemeinde an allen unbebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, beim Kauf ein Vorkaufsrecht zu.

(2) In dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung näher bezeichneten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde an allen bebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, unbeschadet des Abs. 1 dieses Paragraphen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Manderscheid, den 19. März 1970

Gemeindeverwaltung Manderscheid



Schnauder
(Schnauder)
Bürgermeister